

Verfahrensvermerke:

- 1 Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 23.06.1988 gefasst und am 02.08.1988 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 1.1 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 23.09.1993 hat in der Zeit vom 08.10.1993 bis 08.11.1993 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- 1.2 Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.10.1993 gebeten, zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 23.09.1993, bis zum 26.11.1993 Stellung zu nehmen (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- 1.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.07.1994 wurde vom 02.02.1995 bis 02.03.1995 im Rathaus Maisach öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange beteiligt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- 1.4 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.07.1995 wurde vom 15.09.1995 bis 16.10.1995 nochmals öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange beteiligt (§ 3 Abs. 3 BauGB).
- 1.5 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.12.1995 wurde vom 16.02.1996 bis 18.03.1996 erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange beteiligt (§ 3 Abs. 3 BauGB).
- 1.6 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.07.1997 wurde vom 12.09.1997 bis 13.10.1997 erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange beteiligt (§ 3 Abs. 3 BauGB).
- 1.7 Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13.11.1997 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Maisach, den 15.12.1998

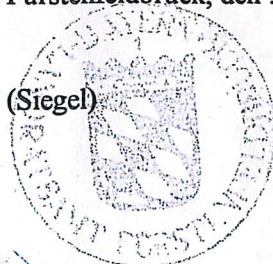


(Siegel)

.....
Landgraf, 1. Bürgermeister

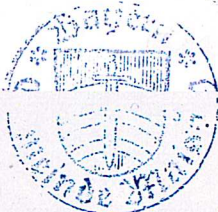
- 2 Die Gemeinde Maisach hat den Bebauungsplan am 03.10.1998 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB '86 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 12.11.1998, Nr. 21V-610-11/6-819 mitgeteilt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB '86).

Fürstenfeldbruck, den 19. Jan. 1999



(Siegel)

.....Kieser.....
Jur. Staatsbeamter



3

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 17.12.1998 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB'86). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB'86 in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben

Gemeinde Maisach, den 08.01.1999



(Siegel)

.....
Landgraf, 1. Bürgermeister